

Gilt die Beratungs- und Dokumentationspflicht nur bei Neukunden ?

Der Betreiber oder sein Personal muss vor JEDER Bestrahlung die Beratung anbieten. Lehnt der Kunde die Beratung ab, muss der Betreiber auf Nummer sicher gehen, und sich per Unterschrift bestätigen lassen, dass eine Beratung abgelehnt wurde. **Sonst kann der Betreiber nicht nachweisen, dass er Beratung lückenlos angeboten hat.** Wer nicht lückenlos Beratung anbietet, verstößt gegen das Gesetz.

Die meisten Betreiber wissen das nicht oder bestreiten das. Einige meinen, es gäbe nur eine Beratung für neue Kunden. Sie sind der Ansicht, dass die Dokumentationspflicht sich nur auf die Aufnahmeberatung eines neuen Kunden bezieht, und dass bei folgenden Nutzungen keine Beratung und somit auch keine Dokumentation erforderlich sei. Ob ein Betreiber einen Kunden, der nicht beraten werden will, auf die Bank lässt, liegt in seinem Ermessen, weil er dann darauf verzichtet, auf das Verhalten des Kunden Einfluss zu nehmen. Im Schadensfall setzt der Kunde seine Forderung durch und nicht umgekehrt. Denn das Gesetz will nicht, dass unberatene Kunden auf gewerbliche Banken gehen. Außerdem könnte der Kunde behaupten, ihm sei vor der reklamierten Bestrahlung keine Beratung angeboten worden. Wenn dann der Betreiber nicht das Gegenteil nachweisen kann, hat er zusätzlich gegen das Gesetz verstoßen.

Die Beratung mündet in der Einigung auf die Dosis, bzw. Zeit auf der jeweiligen Bank. Und der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass diese Zeit nur diesem Kunden gegeben wird. Das aktive Anbieten der Schutzbrille durch den Betreiber unmittelbar vor der Nutzung ist Teil dieser Kontrollpflicht. Mit dem Auslegen der Schutzbrille wird diese Pflicht nicht erfüllt. Ob der Kunde eigenmächtig die Zeit verkürzt, kann der Betreiber nicht verhindern. Was er aber verhindern muss, ist die nachträgliche Verlängerung der Zeit oder genauer die Erhöhung der Dosis durch den Kunden. Der Kunde kann bei einer Folgeberatung nur sinnvoll beraten werden, wenn die Dosis der vorausgegangenen Bestrahlung und der zeitliche Abstand bekannt ist. Dazu kann der Betreiber auf die Dokumentation der letzten Beratung zurückgreifen, in der festgehalten sein muss, welche Dosis vereinbart wurde.

Die Vorgänge sind im Detail nicht in der UVSV beschrieben, sie ergeben sich jedoch aus dem Zusammenhang. Wenn z.B. steht, dass „Fachpersonal bietet an“ kann man nicht darin lesen, dass dies nur für neue Kunden zu geschehen hat. Im Übrigen könnte man neue Kunden nur dadurch mit Sicherheit identifizieren, indem man jeden Kunden identifiziert und mit der Dokumentation abgleicht. Bei wechselnden Personal gäbe es gar keine andere Möglichkeit um sicher zustellen, dass jeder Neukunde erfasst wird. Die Befragung der Kunden würde auch keine Sicherheit bringen, denn man wüsste nicht, was der Kunde unter Beratung versteht und außerdem wäre es nicht die Pflicht des Neukunden sondern die des Betreibers. Selbst wenn die Beratungspflicht nur für Neukunden gedacht wäre, wäre man gezwungen, jeden Kunden zu identifizieren um mittels der eigenen Dokumentation zwischen Altkunden Neukunden unterscheiden zu können.

Der Fall Nail+Sun

Im Fall des Studios Sun +Nail von Brungers ist das Schild mit dem Hinweis, dass der Kunde sich bei Fragen am das Personal wenden solle, nicht die Erfüllung der UVSV-Forderung „Das Fachpersonal bietet an“ Es ist das Eingeständnis, dass Kunden nicht beraten werden. Selbst wenn das Brungers-Studio den 2er-Ausnahmestatus beanspruchen sollte, wäre aktiv die Schutzbrille anzubieten und zu prüfen ob der Kunde durch eine vorausgegangene

Fachberatung die Berechtigung erhalten hat. Dazu gehört auch, dass dieser Kunde nur eine seinem Dosierungsplan entsprechende Gesamtdosis erhält. Die kann nicht gesichert werden, wenn die UV-Geräte durch den Einwurf normaler Münzen vom Kunden gestartet werden können.

Außer dem müsste bei Beanspruchung der 2er-Ausnahme von Brungers gesichert sein, dass die mit der Fingernagelgestaltung beschäftigten Frauen seine Angestellten sind. Denn die Ersatzfunktion für das Fachpersonal darf bei der 2er-Ausnahme nur dem Personal des Betreibers übertragen werden. Wenn die Nageldamen dort selbständig tätig sind und einen shop-in-shop-Mietvertrag haben, können sie nicht gleichzeitig Angestellte von Brungers sein. Das wäre allerdings nur von Relevanz, wenn Brungers die Zahl der UV-Geräte unter dieser Adresse auf zwei reduzieren würde.

Bei der 2er-Ausnahme entfällt bei der Nutzung der längstens 10 Bestrahlungen dauernden Serie die Beratungspflicht. Anscheinend aber nicht die Dokumentationspflicht, die hier durch eine technische Vorrichtung zu leisten ist. Ob die Münzer die Nutzungen personenbezogen dokumentieren können, ist fraglich. Auf jeden Fall gilt weiter die Kontrollpflicht und das Anbieten der Schutzbrille durch normales Personal des Betreibers.